

99108002006000, 99108002006000

LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8962630/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108002006000, 99108002006000
Leistungsbezeichnung I	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Ausnahmegenehmigungen vom LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen können bei den Kreisen / kreisfreien Städten beantragt werden.
Volltext	In Deutschland dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 bis 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Dies gilt auch an allen Samstagen in der Hauptferienzeit vom 01. Juli – 31. August eines Jahres in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr für festgelegte Strecken auf Autobahnen und Bundesstraßen. In Schleswig-Holstein gilt dies für die A 7 von Anschlussstelle Schleswig-Jagel bis Autobahndreieck Bordesholm in beiden Fahrtrichtungen. Das Verbot gilt generell nicht für 1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km, 2. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),

Modul

Sachverhalt

3. die Beförderung von
 - frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - leicht verderblichem Obst und Gemüse,
4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 3 stehen,
5. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ist außerdem auch die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in deren Erntezeit durch Allgemeinverfügung vom 29. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576) generell freigestellt.

Für andere Fahrten können in dringenden Fällen Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot genehmigt werden, zum Beispiel:

- zur Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- zur termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen,
- zur Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein sind keine Rechtfertigung für eine Ausnahme.

Dauer- und Einzelausnahmegenehmigungen:

- Eine Einzelgenehmigung ist für eine Fahrt mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination gültig.
- Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben den Anforderungen für eine Einzelgenehmigung auch die Notwendigkeit

Modul
Sachverhalt

regelmäßiger Beförderung an Sonn- und Feiertagen nachgewiesen ist. Eine Dauerausnahmegenehmigung wird grundsätzlich für maximal ein Jahr erteilt.

- Ausnahmen vom Lkw-Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung werden grundsätzlich nicht erteilt, weil das übrige Streckennetz uneingeschränkt mit Lkw befahren werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Die Anträge sind schriftlich, jedoch formlos zu stellen; mit Begründung.
- Fracht- und Begleitpapiere.
- Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt: eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein,
- für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Voraussetzungen
Kosten

Es fallen Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug an. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf
Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise

Weitere Informationen zum LKW-Fahrverbot finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).
https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/Ferienverbot_2013.html
https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2013/Ferienverbot_2013.html

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Kreise oder kreisfreien Städte (Straßenverkehrsbehörden). ****Wichtiger Hinweis:**** Für die Beantragung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom LKW-Fahrverbot über den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein steht Ihnen ein [elektronischer Antrag (Antragsassistent)](https://afm.schleswig-holstein.de/intelliform/forms/land/ea-sh/verkehr/AusnahmeLKWFahrverbot/index) zur Verfügung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstagen in der Hauptferienzeit: Ausnahmegenehmigung, Truck driving ban on Sundays and public holidays, as well as on Saturdays during the main holiday period: exemption permit